

mender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

Darüber, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle Platz greife, kann unter den einschlagenden Verhältnissen, und da die Kläger infolge der behaupteten Abtretung als die Berechtigten erscheinen, ein begründeter Zweifel nicht erregt werden. Daß aber auch die betreffenden Maler, auf deren Rechtsübertragung sich die Kläger beziehen, die fraglichen Delgemälde behufs des Gelderwerbes angefertigt, also dieselben zum Gelderwerbe bestimmt haben, darf so lange, als nicht das Gegentheil nachgewiesen worden, angenommen werden und etwas Weiteres ist nach dem Gesetze nicht zu erfordern, namentlich nicht, daß ein fortdauernder Gelderwerb mit dem Besitze der Gemälde verbunden sei.

Der fernerweite Einwand des Beklagten Bl. 70 b.,

es sei von den Klägern nicht angeführt, daß er, Beklagter, sich wesentlich an der bewirkten Vervielfältigung und dem Vertriebe dieser Vervielfältigungen betheiligt habe, erledigt sich durch die Erwägung, daß nach der Klage den Beklagten nicht bloß der Vorwurf der Theilnahme an der Vervielfältigung der fraglichen Kunstwerke oder an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen trifft — welche Theilnahme allerdings nach §. 6. des Gesetzes von 1844 eine wesentliche sein muß, wenn sie die Verbindlichkeit zum Schadenersatz zur Folge haben soll —, sondern daß ihm die Vervielfältigung selbst, insbesondere die Veranstaltung und Veröffentlichung eines die fraglichen Stahlstichcopien enthaltenden Werkes zur Last gelegt wird, mithin die erste Bestimmung des §. 6. cit. hier Platz findet.

Die Behauptung Bl. 81. sub 1., es habe das beanspruchte ausschließliche Vervielfältigungsrecht zum Theil niemals existirt, zum Theil sei es erloschen, ist im Wesentlichen nach der Erläuterung Bl. 81 b. flg. nicht gegen die Klage, soweit sie durch die Bezugnahme auf eine von den Malern selbst an die klagende Handlung bewirkte Rechtsübertragung gestützt worden, gerichtet, und würde rücksichtlich dieses Theiles der Klage auf ein Längnen des Grundes derselben hinauskommen.

Der Bl. 82. flg. unter 2. angeführte Einwand ist bereits schon durch das oben Gesagte beseitigt.

Die Berufung des Beklagten sub 3. (Bl. 81 b. und 83.) darauf, daß er, indem er Nachbildungen der vorzüglichsten Gemälde der Gallerien von München und Schleißheim herausgab, sich nur seines Rechtes bedient habe, ist nichts anderes, als ein motivirtes Längnen des Klaggrundes, sowie auch

das zuletzt Bl. 84. Gesagte als ganz unerheblich sich darstellt, da das in der Klagebeifuge C. unter 2. aufgeführte Gemälde, woran der Beklagte das Vervielfältigungsrecht von dem Maler Schleißner erworben haben will, nicht zu denen gehört, wegen deren die Klage für zu Recht bestehend angesehen worden ist, im Uebrigen aber von den betreffenden Stahlstechern ein Verlagsrecht für den Beklagten an den Stahlstichen ebenso wenig abgeleitet werden darf, als rücksichtlich der Lithographien ein solches von den Lithographen auf die Kläger abgetragen werden konnte.

Bei den Zugeständnissen nun, welche von dem Beklagten bezüglich des Klageanbringens in den Acten abgelegt worden sind, namentlich bei den confessis in den Einlassungsabschnitten 7., 8. (coll. p. 2. 3.) 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. (coll. p. 22. und 165 b. a. C.), 26., 27., 28., 29., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., in gleichen bei dem weitgreifenden Inhalte der zu den Einlassungspunkten 181. bis 230. gebrachten Anmerkung Bl. 109., wonach

Beklagter nicht in Abrede stellt, das in Punkt 187. genannte Werk („Der Kunstverein III. Serie, die Gallerien von München“ ic.) veranstaltet, veröffentlicht und vertrieben

zu haben, auch nicht in Abrede stellt, daß dieses Werk die in dem Verzeichnisse C. namhaft gemachten Gemälde der Pinakothek und der Sammlung von Schleißheim in reducirten, auf Stahl gestochenen Copien enthalte,

und da durch dieses Bl. 183 b. ausdrücklich anerkannte und erläuterte Zugeständniß die Vereinigungen des Beklagten bei den Einlassungspunkten 177. bis 230. in thatsächlicher Beziehung vollständig erledigt werden — womit zugleich der Bl. 71. erhobene, auf Unstatthaftigkeit des Eidesantrags bezügliche Einwand von selbst hinwegfällt — kommt es zunächst auf den Nachweis der von den Klägern behaupteten, von dem Beklagten aber ad acta 154. bis 158. geläugneten Rechtsübertragungen an, und es mußte, da der Bl. 17 a. und b. erklärte Eidesantrag sich auf diesen Theil der Klage nicht erstreckt, auf Bescheinigung erkannt werden.

Hierbei ist dem Beklagten darin beizustimmen, daß die Berufung der Kläger auf die Klagebeifügen D. und E. für den Nachweis des Uebergangs ausschließlicher Vervielfältigungsbefugnisse keineswegs ausreicht.

Denn wenn auch die auf das Zeugniß sub D. Bl. 33 b. flg. bezügliche Bemerkung des Beklagten Bl. 60 b. nach Bl. 33 b. insofern eine irrthümliche ist, als im Eingange der ersten Erklärung vom 2. Novbr. 1855 das Wort „Gleichwie“, nicht das Wort „Nachdem“ gebraucht wird, wengleich ferner der Einwand Bl. 61., daß diese Urkunde als *referens sine relato* erscheine, als unerheblich sich darstellt, da die im ersten Theile dieser Erklärung mit zur Erwähnung gebrachte Erlaubniß für die jetzige Klage ganz ohne Einfluß bleibt, auch die Bl. 62. im Betreff des Bildnisses von Goethe gemachten Bemerkungen, denen an sich beizupflichten sein würde, durch den Umstand sich erledigen, daß dieses Gemälde in der Klagebeifuge C. Bl. 23. sich unter der (fortlaufenden) Nummer 108. aufgeführt findet, diese Nummer aber weder in der Zusammenstellung Bl. 10 a. C., noch auch Bl. 15. enthalten ist und ein Schreibfehler wenigstens zur Zeit nicht behauptet wird,

so muß doch festgehalten werden einerseits, daß es bei dem zu erbringenden Nachweise nicht etwa um das nachträgliche Darthun der Echtheit der von den einzelnen Malern unter ihre Erklärungen gebrachten Unterschriften sich handelt, sondern vielmehr die behauptete Thatsache der Rechtsübertragung den Gegenstand des Beweises bildet, andererseits, daß es den Klägern zugleich obliegt, auch die Rechtzeitigkeit jener Rechtsübertragung in die erforderliche Gewißheit zu setzen.

In der ersten Beziehung ist es ohne Weiteres klar, wie eine spätere Auslassung der betreffenden Maler über das frühere Factum einer von ihnen ausgegangenen Rechtsübertragung dem jetzigen Beklagten als Dritten gegenüber lediglich von dem Gesichtspunkte einer unbeschworenen Zeugenaussage aufgefaßt werden kann.

In der andern Beziehung hat bereits der Beklagte Bl. 62 b. in Verbindung mit 64 b. mit Recht geltend gemacht, es könne der Uebertragung Seiten des Malers auf die Kläger in keinem Falle eine rückwirkende Kraft der Art beigelegt werden, daß die vor solcher Vereinbarung (der Kläger mit dem betr. Maler) veranstalteten Nachbildungen nunmehr als unbefugte angesehen würden. Sämmtliche von den Klägern sub D. und E. zu den Acten gebrachten Erklärungen der betreffenden Maler rühren nach Bl. 33 b. flg. aus dem Jahre 1855 her, während von dem incriminirten Payne'schen Stahlstichwerke die ersten Lieferungen bereits in dem Jahre 1851 erschienen sind.

S. Rathsaeten sub P. Nr. 934. Bl. 1. flg. vom Jahre 1853.

und das ganze Werk noch vor dem 22. April 1856 vollendet worden ist.

S. Rathsaeten sub P. Nr. 1009. Bl. 2 b. 3 b. vom Jahre 1856. Sollen die in diesem Werke veröffentlichten Stahlstiche den Klägern,